



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3418-01/94

| | |
|--|-----------|
| Betreift GESETZENTWURF | |
| Zl. 58 | -GE/19 PY |
| Datum: 20. OKT. 1994 | |
| Verteilt 21. 10. 94 <i>[Signature]</i> | |

Betreift: Entwurf für ein(e)
- Europawahlordnung
- Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG
Begutachtung; Stellungnahme

Schreiben des BMI vom 23. August 1994,
GZ 42 101/11-IV/6/94

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

17. Oktober 1994

Der Präsident:

i.V. Schwab

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
[Signature]



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Inneres

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Postfach 100
1014 Wien

ZI 3418-01/94

Betreff: Entwurf für ein(e)
 - Europawahlordnung
 - Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG
 Begutachtung; Stellungnahme

Schreiben des BMI vom 23. August 1994,
 GZ 42 101/11-IV/6/94

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt der Entwürfe für eine Europawahlordnung (EuWO) sowie ein Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu den Kostenfolgen:

Laut Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen zum Entwurf für ein Europa-Wählerevidenzgesetz sind die Kosten, die durch die Übermittlung der Daten der Europa-Wählerevidenz an das BMI verursacht werden, derzeit nicht abschätzbar. Nach Ansicht des Rechnungshofes müßte es jedoch möglich gewesen sein, bei einigen Staaten, die bereits Mitglied der EU sind, Auskünfte über die mit der Europa-Wählerevidenz verbundenen Kosten einzuholen. Im übrigen vermißt der Rechnungshof Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben (vgl § 14 Abs 1 Z 4 BHG).

Zu § 18 Abs 3 und 4 EuWEG:

Da die beiden Absätze weitgehendst inhaltsgleich sind, könnte bei Anfügen der Wortfolge "Darüber sind die Betroffenen unverzüglich zu verständigen" an den Abs 4 der bisher vorge sehene Abs 3 entfallen.

RECHNUNGSHOF, ZI 3418-01/94

- 2 -

Zu § 66 Abs 6 EuWO:

Hier scheint ein Zitierungsfehler vorzuliegen: Die Formulierung "Die nach Abs 3 getroffenen Feststellungen" sollte wohl richtig lauten "Die nach Abs 5 getroffenen Feststellungen".

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

17. Oktober 1994

Der Präsident:

i.V. Schwab

Für die Richtigkeit
der Abzeichnung: